

Anlage zum Artenschutzbeitrag
Abriss zweier Gebäude auf dem Betriebshof
der BVG in Weißensee

Kontrollbegehung zur Vermeidungsmaßnahme V1

Impressum

Auftraggeber: **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**
Immobilienmanagement und -projekte
VBI-GP
Trebbiner Straße 6
10963 Berlin
Fon: 0151-27668183
Fax: -
Email: vanessa.bracht@bvg.de

Ansprechpartner:
Frau Bracht

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER**
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner ^{bdl}a

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fugmannjanotta.de

Bearbeitung:
Holger Burgardt
Martin Janotta

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	V1 Verschließen von Einflugöffnungen, Ritzen und Spalten	1
2.1	Maßnahmendurchführung	1
2.2	Kontrollbegehung	1
3	Zusammenfassung	2

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Verschlossene Öffnung der ehemaligen Oberleitungszuführung	3
Abb. 2	Ausgeschäumte Fassadenritze	3
Abb. 3	Mit Estrichmatten gesicherter Verschlag	4
Abb. 4	Ausgeschäumte Öffnungen an Lüftungseinlass	4
Abb. 5	Verschlossene und mit Netz verhangene Dachöffnung	5
Abb. 6	Verschlossene Lüftungsrohre	5

1 Einleitung

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) planen auf ihrem Betriebshof in Weißensee den Abriss zweier Gebäude. Die beiden Gebäude dienten als Trafostation, Lagergebäude und Heizhaus. Der Schornstein am Gebäude D soll ebenfalls abgerissen werden. Für den Abriss der Gebäude ist ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich, die Genehmigung wird durch die Technische Aufsichtsbehörde über Straßenbahnen und U-Bahnen genehmigt. Der Abriss ist bei der BVG für die zweite Winterhälfte 2019/2020 geplant. Die Gebäude wurden im Mai 2019 artenschutzfachlich auf Vorkommen geschützter Tierarten untersucht und in einem Artenschutzbeitrag dokumentiert (ASB-BWEI BVG, FJP 2019). Bei der Untersuchung konnten keine Nachweise für Lebensstätten geschützter Arten angetroffen werden. Stellenweise konnten Öffnungen und Strukturen festgestellt werden, die als Eintritt dienen können. Eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse konnte aufgrund der klimatischen Gegebenheiten im Gebäude ausgeschlossen werden. Aufgrund des nächtlichen Betriebes (Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen) und den damit verbundenen anthropogenen Störungen besitzen die Gebäude nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Lebensstätte sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse. Trotz der geringen Attraktivität kann eine zukünftige Nutzung durch kleinere Vogelarten oder als Sommerquartier durch Fledermäuse nicht komplett ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Eintritts von Zugriffsverboten gemäß § 44 (5) BNatSchG wurden Maßnahmen formuliert, die bei sachgemäßer Ausführung den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden. Diese Maßnahmen waren im Einzelnen:

- V1: Verschließen von Einflugöffnungen, Ritzen und Spalten
- V2: Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit / nach Quartierwechsel Fledermäuse
- V3: Naturschutzfachliche Begleitung des Abrisses

Die vorliegende Anlage zum Artenschutzbeitrag dokumentiert die Abschlussbegehung zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1.

2 V1 Verschließen von Einflugöffnungen, Ritzen und Spalten

2.1 Maßnahmendurchführung

Da bei der Begehung Löcher, Ritzen, Spalten und Öffnungen identifiziert wurden, die als Einflugöffnung und / oder Niststätte dienen können, sollten die vorgefundenen Strukturen so verschlossen werden, dass eine Nutzung der Gebäude durch geschützte Tierarten (Vögel und Fledermäuse) unterbleibt. Der Verschluss der identifizierten Strukturen wurde durch die BVG organisiert und durchgeführt. Da kein Besatz festgestellt wurde konnten die Maßnahmen umgehend ausgeführt werden.

Die Kontrollbegehung soll die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten. Die Dokumentation der Abschlussbegehung wird als Anlage Teil des Artenschutzbeitrags.

2.2 Kontrollbegehung

Bei der Kontrollbegehung wurden erneut alle Gebäudeteile innen und außen abgegangen und auf Lebensstätten geschützter Tierarten untersucht. Bei der Begehung konnten erneut keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch geschützte Tierarten festgestellt werden. Das Gebäude ist sicher verschlossen; die klimatischen Bedingungen in den Innenräumen sind ungünstig als Winterrückzugsort für Fledermäuse ($T > 5^{\circ}\text{C}$, rel. Luftfeuchte $< 70\%$).

Zur Vermeidung des Besatzes wurden vorhandene Ritzen und Spalten mit Bauschaum verschlossen. Darüber hinaus wurde der vergitterte Verschlag zusätzlich mit engmaschigeren Est-

richmatten verschlossen. Zusätzlich wurden Lüftungseinlässe und offene Verrohrungen mit engmaschigem Material verschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme wird damit als erfolgreich durchgeführt angesehen, so dass ein Besatz auch für die Dauer der Wintermonate 2019/2020 ausgeschlossen werden kann. Ein Abriss kann somit gemäß der Maßnahme V2 ab sofort stattfinden und bedarf keiner weiteren naturschutzfachlichen Begleitung (V3). Sollte eine planrechtliche Verzögerung einen Abriss erst im Frühjahr (März 2020) oder später ermöglichen, so ist das Gebäude außen erneut auf Niststätten zu überprüfen. Der Abriss ist dann naturschutzfachlich zu begleiten.

3 Zusammenfassung

Die Maßnahme V1 wurde vollständig umgesetzt, alle möglichen Eintrittsöffnungen in das Gebäude wurden so verschlossen, dass ein Besatz im Gebäude vermieden wird. Ritzen, Spalten und Öffnungen an der Außenhülle des Gebäudes wurden wirksam verschlossen. Einem Abriss des Gebäudes in den Wintermonaten steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.

Da derzeit aufgrund der ausstehenden Genehmigung zum Abriss nicht abgeschätzt werden kann, ob der Gebäuderückbau noch in den Wintermonaten beginnt, plant die Vorhabenträgerin zusätzlich das Gebäude mit einer Plane komplett und dicht zu verhüllen und optische Vergrämungen zu installieren (Vogelabwehrballons, reflektierendes Band), um ein Besatzrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte ein Abriss erst nach Beginn der nächsten Brutperiode möglich sein, soll das Gebäude erneut auf aktuellen Besatz geprüft werden. Abhängig von einer dann angetroffenen geschützten Tierart ist in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu prüfen, ob durch den Abriss ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht ausgelöst wird, da vorher alle zumutbaren und angemessenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden.

4 Fotodokumentation



Abb. 1 Verschlussene Öffnung der ehemaligen Oberleitungszuführung

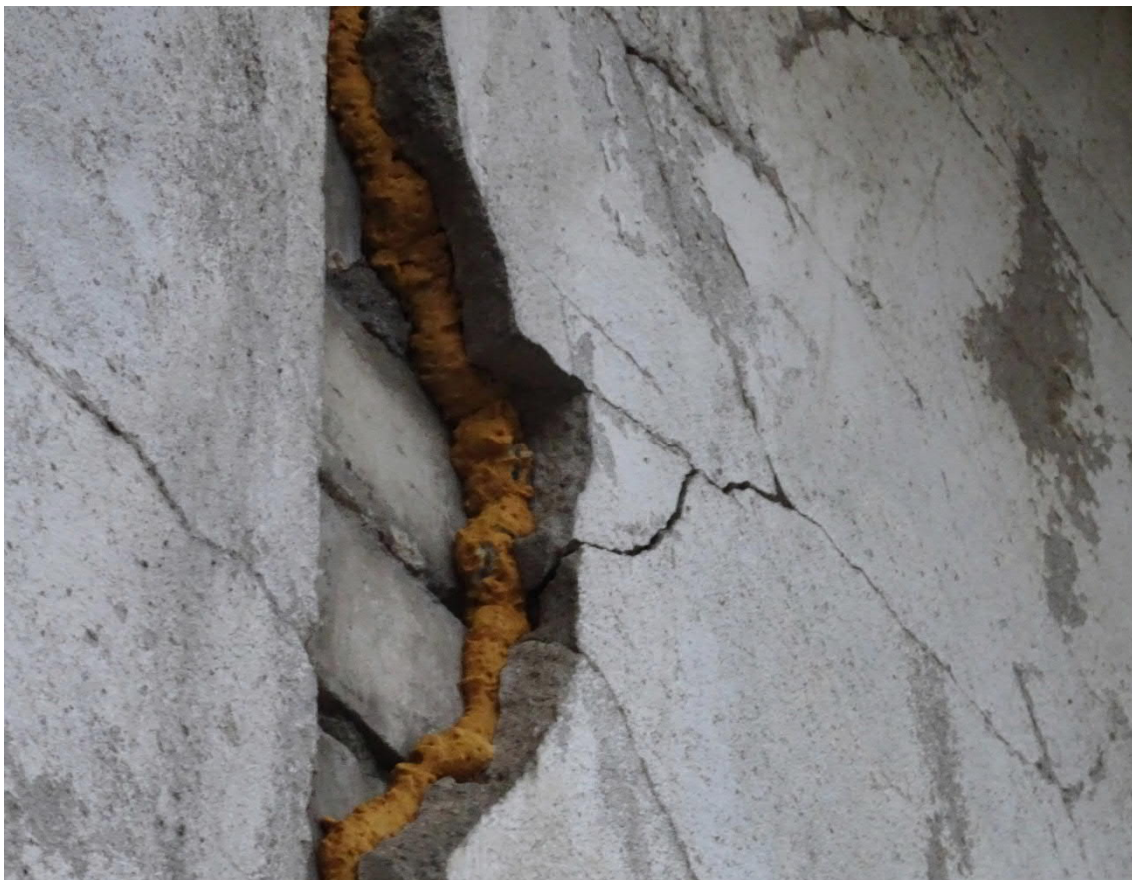


Abb. 2 Ausgeschäumte Fassadenritze



Abb. 3 Mit Estrichmatten gesicherter Verschlag



Abb. 4 Ausgeschäumte Öffnungen an Lüftungseinlass



Abb. 5 Verschlussene und mit Netz verhangene Dachöffnung



Abb. 6 Verschlussene Lüftungsrohre